

den am Aufkommen beteiligten zentralen Staatsorganen verantwortlich. Die Zusammenarbeit mit der bezirksgeleiteten Industrie hat entsprechend den in der Anordnung vom 15. Februar 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Abschnitt V Ziff. 1.6. Abs. 8 — festgelegten Planungs- und Informationsbeziehungen der bezirksgeleiteten Industrie zu erfolgen.

§ 8

V ertragsabschluß

Die staatlichen Planaufgaben bilden die Grundlage für die Präzisierung bzw. den Abschluß von Wirtschaftsverträgen zwischen Industrie und Handel. Die Betriebe der Industrie und des Handels haben in den Verträgen konkrete Festlegungen für die Lieferung von Erzeugnissen nach Preisgruppen zu treffen.

§ 9

Plandurchführung

Ergibt sich im Prozeß der Plandurchführung ein von der staatlichen Planaufgabe für die Preisgruppenanteile abweichender Bedarf, sind zwischen dem Leiter des bilanzbeauftragten Organs und dem Leiter des Fondsträgers des Ministeriums für Handel und Versorgung verbindliche protokollarische Vereinbarungen zur Veränderung der Preisgruppenanteile abzuschließen. Diese Vereinbarungen sind dem

- Leiter des bilanzierenden zentralen Staatsorgans,
- für das Aufkommen verantwortlichen Industrie-minister,
- Minister für Handel und Versorgung,
- Minister und Leiter des Amtes für Preise,
- Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission

zur Begründung der Abweichungen und zur Information vorzulegen. Der Leiter des bilanzierenden zentralen Staatsorgans und der Minister für Handel und Versorgung können im gegenseitigen Einvernehmen innerhalb von 14 Tagen die getroffene Vereinbarung zur Veränderung der Preisgruppenanteile aus volkswirtschaftlichen Gründen aufheben.

§ 10

Abrechnung

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik sichert für die ausgewählten Konsumgüter die Abrechnung der Lieferung für den Bereich Bevölkerung aus Staatsfonds nach Preisgruppen. Sie gibt die dazu erforderlichen methodischen Bestimmungen heraus.

§ 11

Schlußbestimmungen

Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die für die in der Nomenklatur gemäß § 2 festgelegten Konsumgüter als bilanzierende Organe verantwortlich sind, sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung im Einvernehmen mit den Leitern der am Aufkommen beteiligten zentralen Staatsorgane zweigspezifische Regelungen zu erlassen.* Festlegungen zu den

* Vom Minister für Leichtindustrie wurde im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister und Leiter des Amtes für Preise, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister für bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bereits für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie die Anordnung vom 17. März 1972 über die Planung des Faserstoff-Fonds in den Zweigen der Textil- und Bekleidungsindustrie im Interesse der Versorgung der Bevölkerung in den unteren und mittleren Preisgruppen (Sonderdruck Nr. 736 des Gesetzblattes) erlassen.

Staatsplanpositionen sind in die Regelungen der jeweiligen Zweige einzubeziehen. Die zweigspezifischen Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Ministers und Leiters des Amtes für Preise.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1972

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

Schürer

Anordnung Nr. 2* über die Musikschulen

vom 15. Mai 1972

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83), der Ergebnisse des VII. Pädagogischen Kongresses 1970 und der Beschlüsse des VIII. Parteitages der SED wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

I.

Die Musikschule

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Musikschulen sind staatliche Schulen. Sie gliedern sich in Haupt- und Außenstellen. Jeder Haupt- und Außenstelle können Stützpunkte angeschlossen werden.

(2) Zur Bezeichnung „Musikschule“ wird der Name des Ortes hinzugefügt, in dem die Hauptstelle ihren Sitz hat. Die Verleihung weiterer Namenszusätze kann nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erfolgen.

(3) Die Musikschulen sind Einrichtungen der Räte der Kreise oder Stadtkreise, in deren Bereich sich die Hauptstelle befindet, unabhängig davon, ob Außenstellen oder Stützpunkte außerhalb des Bereiches dieses Kreises arbeiten.

(4) Über die Einrichtung neuer Haupt- und Außenstellen entscheiden die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, im Rahmen der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Planzahlen und im Einvernehmen mit den Räten der Kreise oder Stadtkreise, Abteilung Kultur, in deren Bereich die Neuerrichtung erfolgt.

(5) Die Musikschulen arbeiten mit der zuständigen Bezirksmusikschule (§§ 10 bis 13), insbesondere mit dem mit Inspektionsaufgaben beauftragten Stellvertreter des Direktors und den Fachberatern, eng zusammen. Die Verantwortung der zuständigen örtlichen Räte wird dadurch nicht berührt. Im übrigen wird die Zuordnung und Festlegung von Aufgaben und Verant-

* Anordnung (Nr. 1) vom 12. Oktober 1961 (GBl. II Nr. 73 S. 479)